



Hans-Ullrich Krause |
Friedhelm Peters (Hrsg.)

Grundwissen Erzieherische Hilfen

Ausgangsfragen, Schlüsselthemen,
Herausforderungen

4. Auflage

BELTZ JUVENTA

Hans-Ullrich Kraus | Friedhelm Peters (Hrsg.)
Grundwissen Erzieherische Hilfen

Basistexte Erziehungshilfen

herausgegeben im Auftrag der Internationalen
Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) von
Josef Koch | Friedhelm Peters | Elke Steinbacher |
Wolfgang Trede

Hans-Ullrich Krause |
Friedhelm Peters (Hrsg.)

Grundwissen Erzieherische Hilfen

Ausgangsfragen, Schlüsselthemen,
Herausforderungen

4., überarbeitete und aktualisierte Auflage

BELTZ JUVENTA

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Auflage 2002
2. aktualisierte Auflage 2006
3. aktualisierte Auflage 2009
4. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2014

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

© 2002 Votum Verlag · Münster

© 2006 Juventa Verlag · Weinheim und München

© 2012 Beltz Juventa · Weinheim und Basel

www.beltz.de · www.juventa.de

ISBN 978-3-7799-5211-4

Vorwort zur 4. Auflage

Das Konzept des Bandes, einen Überblick über den Bereich der erzieherischen Hilfen und die diesen Bereich strukturierenden Prinzipien und Bedingungen in einer basalen Form zur Sprache zu bringen, ist auf Resonanz gestoßen. Es ist offensichtlich gelungen, kurz und vergleichsweise knapp, systematisch und zugleich möglichst allgemein verständlich, anknüpfend an strukturellen Eckpunkten und Schlüsselthemen, die grundlegend sind für ein problemorientiertes Verständnis, den gesamten Bereich erzieherischer Hilfen so zu thematisieren, dass ein aktuelles „Grundwissen“ deutlich konturiert wird.

Auch in der nun vorliegenden vierten, erneut überarbeiteten und aktualisierten Auflage werden wir deshalb an diesem bewährten Konzept, das zugleich die Funktion einer Einführung in das Arbeitsfeld erzieherischer Hilfen erfüllt, festhalten. Grundsätzlich kann aber kein wie hier konzipierter Band alle Facetten des in Frage stehenden Feldes behandeln; manche Entwicklungen innerhalb einzelner erzieherischer Hilfen wie der jugendhilfepolitischen Diskurse bedürften einer ausführlicheren Betrachtung als hier möglich. Aus diesem Grund führen wir in den einzelnen Kapiteln und nach den Kapiteln Lesehinweise bzw. Literatur- oder Materialempfehlungen („Tipps zum Weiterlesen“) an, die zu vertiefender oder konkretisierender Lektüre einladen.

Betrachtet man die Entwicklung der Hilfen zur Erziehung über z.B. die Jahre seit Erscheinen der Erstauflage dieses Buches (2002), so zeigen sich die gravierendsten Veränderungen, z.T. evoziert durch fachliche Diskussionen z.T. durch Novellierungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) seit etwa 2005 („Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG“ und „Kinder- und Jugendweiterentwicklungsgesetz – KICK“ bis zum „Bundeskinderschutzgesetz“ – BKiSchG) 2012, als Ausbau der Kindertagesbetreuung und einer verstärkten Kinderschutzorientierung bzw. der Reaktivierung sozialer Kontrolle bei einem generellen Betonen der öf-

fentlichen Verantwortung für das Aufwachsen der nächsten Generation. Es zeigt sich eine, wenngleich nicht immer stringente, Linie seit dem 11. Kinder- und Jugendbericht (KJB) (2002) mit der Formel vom „qualitätsorientierten Wettbewerb“ über die Thematisierung des notwendigen Zusammenspiels von „Bildung, Betreuung, Erziehung“ wie es der 12. Jugendbericht der Bundesregierung (2005) programmatisch auf den Punkt brachte, über das Thema ‚Inklusion‘ (und Gesundheit/Behinderung) des 13. KJB (2009) bis nun zum 14. KJB (2013), der die öffentliche Verantwortung für das Aufwachsen neu justiert und neben die Elternverantwortung den Schutzauftrag, die Aufgaben der Zivilgesellschaft, privater Träger und – neu – die Rolle des Marktes zu präzisieren sucht. Im Zentrum des Interesses steht die neue Betonung eines eigenverantworteten Lebens/ Aufwachsens, für das der Staat Rahmenbedingungen vorgibt und über das er kontrollierend ‚wacht‘ und in das er ggfs. korrigierend entsprechend seiner Verantwortung eingreift. Gleiches gilt für die Träger der Hilfen zur Erziehung, die ‚eigenverantwortlich‘ nunmehr verstärkt am Markt operieren (müssen) und durch Qualitäts- und Wirkungskontrollen seitens der in einer ‚strategischen Rolle‘ gesehenden Jugendämter gesteuert werden (sollen).

Diese fachlichen Diskussionen und gesetzlichen Veränderungen zeitigen durchaus eine, wenngleich z.T. umstrittene, Resonanz in der Praxis.

Der parteienübergreifend politisch gewollte Ausbau der Tagesbetreuung von Kleinkindern und der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige lenkt das *finanzielle* Engagement der Kommunen – konkurrierend zu anderen Jugendhilfeaufgaben – tendenziell um auf den Bereich der Frühförderung von Kindern. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz für Dreijährige und ab 2013 für 35% der Kinder ab dem ersten Lebensjahr in einer Kindertagesstätte oder in Tagespflege ist ein sehr ehrgeiziges Ziel, das auch, wozu es erste Anzeichen gibt, erhebliche finanzielle Ressourcen bindet. Betrachtet man z.B. die Personal- und Stellenentwicklung, so zeigt sich neben einer gravierenden Erhöhung im Vorschulbereich in verschiedenen Arbeitsfeldern und Regionen eine unterschiedliche Entwicklung, aber seit 2006 steigen nach Jahren des Rückgangs, der dem Ausbau des Kita-Bereichs geschuldet war, sowohl die Beschäftigtenzahlen als auch die Stel-

len (Vollzeitäquivalente) im Bereich der erzieherischen Hilfen (mit Ausnahme der Beratungsstellen) deutlich an (Beschäftigtenzahl plus 29% auf 80.272; Vollzeitstellen plus 27% auf 59.760 Vollzeitäquivalente). Diesem Personalzuwachs entsprechen Fallsteigerungen sowohl im Bereich ambulanter Hilfen (plus 17% allein zwischen 2008 und 2010) sowie im stationären Bereich (zwischen 2008 und 2010 um 10,5%) und ein deutlicher Ausgabenanstieg. Insgesamt betrachtet liegt der Anteil der Aufwendungen für erzieherische Hilfen bundesweit 2010 (jüngere Zahlen gibt es noch nicht) bei knapp 6,9 Milliarden Euro, was ca. 24% aller Aufwendungen der Kinder- und Jugendhilfe, deren Löwenanteil die Kindertagesbetreuung mit ca. 62% umfasst, ausmacht (vgl. Fendrich/Pothmann/Tabel 2012, 26 und 44ff).

Größere *fachliche* Veränderungen und z. T. neue („alte“) Orientierungen bzw. neue Herausforderungen verbinden sich mit der Akzentuierung des Schutzauftrags der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der erzieherischen Hilfen, durch die Einfügung des § 8a in das SGB VIII (2005), des Inkrafttretens des Bundeskinderschutzgesetzes (2012), dem Entstehen eines neuen, den erzieherischen Hilfen angelagerten Bereichs „früher Hilfen“, dem Beginn der Diskussion um eine „große Lösung“, sprich die Integration des Bereiches der Behindertenhilfe in die Kinder- und Jugendhilfe vor dem Hintergrund der UN-Behindertenrechtskonvention (2006), die in Deutschland 2009 ratifiziert wurde. Fachliche Herausforderungen stellen aber auch der – in Disziplin und Praxis umstrittene – vermehrte Wirkungsdiskurs und damit verbundene Fragen nach einer spezifischeren Diagnostik und einer Re-Spezialisierung von Hilfen dar, die möglichst kurzfristig, ‚punktgenau‘ und im Sinne dessen, ‚what works‘ ausgerichtet sein sollen.

Die Überarbeitungen und Aktualisierungen in diesem Band beziehen sich primär auf die zwischenzeitlich stattgehabten praktischen Folgen der gesetzlichen Novellierungen des SGB VIII sowie auf die angedeuteten fachlichen Entwicklungen im Feld der erzieherischen Hilfen. *Neu* aufgenommen sind u.a. Fragen des Kinderschutzes und der sie begleitenden Folgen für die Hilfen zur Erziehung seit Inkrafttreten des BKiSchG (Beteiligungsverfahren, Beschwerdemanagement). Die Übersicht über die Formen der Hilfen zur Erziehung ist ergänzt um das Thema ‚frühe

Hilfen'. Völlig neu aufgenommen sind Unterkapitel zu den Themen ‚Inklusion‘ und zu ‚Lebensweltorientierung oder Spezialisierung‘. Auch der Exkurs zur Frage sozialpädagogischer Diagnosen ist nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Wirkungsorientierung überarbeitet worden. Der Partizipation Betroffener bleibt ob der besonderen Bedeutung von Beteiligung als Rechtsanspruch aber auch hinsichtlich der Bedeutsamkeit subjektiver Hilfevorstellungen für das Gelingen von Hilfen ein eigenes Unterkapitel gewidmet. Des Weiteren ist die Frage, was mit sog. „schwierigen Fällen“ passiert, angesichts des Vorliegens neuer empirischer Erkenntnisse einschließlich des problematischen Umgangs mit neu legitimierten Formen ‚freiheitsentziehender oder -einschränkender Maßnahmen‘ ergänzt. Die Diskussion um die Evaluation und Wirkungsorientierung erzieherischer Hilfen ist wie das Konzept der Sozialraumorientierung der Hilfen zur Erziehung, leicht ergänzt, geblieben. Vollständig aktualisiert wurden ferner die Hinweise zur weiterführenden oder vertiefenden Literatur und das Glossar.

Wir hoffen, dies ist uns gelungen – ohne den einführenden Charakter des Buches und insbesondere seine Lesbarkeit grundlegend zu verändern – und möchten uns bei Anne Frommann, Elke Steinbacher, Werner Freigang und Wolfgang Trede für ihre Mitarbeit bedanken, ohne die dieses Buch so nicht möglich gewesen wäre.

Berlin und Erfurt im Oktober 2013

Hans-Ulrich Krause und Friedhelm Peters

Inhalt

Einleitung	11
Kapitel 1	
Was sind erzieherische Hilfen?	15
<i>Wolfgang Trede</i>	
1.1 Begriffsbestimmung, die Vielfalt der Erziehungshilfen	15
1.2 Gemeinsamkeiten der Erziehungshilfen trotz Vielfalt	25
1.3 Zur Geschichte der Erziehungshilfen	26
1.4 Wer sind die AdressatInnen von Erziehungshilfen?	32
1.5 Zur Inanspruchnahme von Erziehungshilfen	33
Kapitel 2	
Ein Fall für Erziehungshilfe	37
<i>Hans-Ullrich Krause</i>	
2.1 Die Bedeutung des § 8 a des SGB VIII für die Hilfeinanspruchnahme bzw. Hilfestellung	43
2.2 Wie gelangt eine Familie, ein Kind oder Jugendlicher zu einer erzieherischen Hilfe?	53
2.3 Sind erzieherische Hilfen ein Instrument, die Kinder aus den Familien herauszuholen?	55
2.4 Die Betroffenenbeteiligung als wesentliches Strukturprinzip	57
2.5 Beteiligung als übergreifende Orientierung und Querschnittsthema	61
Kapitel 3	
Vom Fall zur Hilfe: Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (KJHG)	69
<i>Hans-Ullrich Krause, Elke Steinbacher</i>	
3.1 Wie verläuft ein Hilfeplanverfahren?	70
3.2 Die Gestaltung von Hilfeplangesprächen	76
3.3 Exkurs: Diagnosen und Aushandlungsprozesse	86

Kapitel 4	
Die Praxis der Erziehungshilfen	93
4.1 Pädagogik der Erziehungshilfen <i>Anne Frommann</i>	93
4.2 Einblicke in den Alltag der Erziehungshilfen <i>Werner Freigang</i>	105
4.3 Was passiert mit den ‚schwierigen Fällen‘? <i>Friedhelm Peters</i>	135
Kapitel 5	
Fachlichkeit in der Arbeit	153
5.1 Welche Fachlichkeit wird gebraucht? <i>Hans-Ullrich Krause, Friedhelm Peters</i>	153
5.2 Welche Rolle spielt Fachwissen? <i>Friedhelm Peters</i>	159
Kapitel 6	
Organisation und Planung von Erziehungshilfen	169
<i>Friedhelm Peters</i>	
6.1 Die Aufgaben des Jugendamts	169
6.2 Die Träger	173
6.3 Qualitätsentwicklung und Finanzierung erzieherischer Hilfen	175
6.4 Das Verhältnis von Leistungserbringern und Leistungsempfängern	195
Kapitel 7	
Perspektiven einer integrierten und sozialräumlichen Erziehungshilfe: Sozialraumorientierung und integrierte, flexible Hilfen	197
<i>Hans-Ullrich Krause, Friedhelm Peters</i>	
Glossar	206
Literatur	213
Die Autorinnen und Autoren	231

Einleitung

Mit dem vorliegenden Buch „Grundwissen Erzieherische Hilfen“, mit dem zugleich eine neue Buchreihe „Basistexte Erziehungshilfen“, herausgegeben von der „Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen“, eröffnet wird, wollen wir eine knapp gehaltene Orientierungshilfe bieten für alle, die sich *erstmalig oder wieder* mit dem Gebiet erzieherischer Hilfen aus Interesse, berufs- oder ausbildungsbedingt, oder weil sie ein politisches Amt übernommen haben, befassen wollen. Insofern stellt dieses Buch den Versuch dar, einerseits einen Gesamteindruck und Überblick über das Feld erzieherischer Hilfen und die sie strukturierenden Prinzipien und Bedingungen zu vermitteln und andererseits dabei zugleich das implizite Wissen des Feldes über sich selbst zur Sprache zu bringen.

Mit anderen Worten: Obwohl knapp gehalten, versucht das Buch zwei miteinander verwobene und sich wechselseitig durchdringende Bereiche *einer* Praxis gleichzeitig zu diskutieren und darzustellen: Ziel ist, die sich im Verlaufe der letzten Jahre – insbesondere nach der Einführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) zum 3.10.1990 in Ost- und zum 1.1.1991 in ganz Deutschland – stark wandelnde Jugendhilfelandchaft, konzentriert auf den Bereich erzieherischer Hilfen, in ihren Kern- und Zukunftsbereichen sowie aktuellen und Zukunftsthemen abzubilden und gleichzeitig in dieser Darstellung die *sozialpädagogische* Selbstreflexion des Feldes zum Ausdruck zu bringen.

Dabei ist uns wohl bewusst (und es erscheint auch in den Texten und Themen), dass der Bereich erzieherischer Hilfen, obwohl zwar ein genuin sozialpädagogisches Feld, in und an dem sich auch die Sozialpädagogik als wissenschaftliche Disziplin entwickelt hat, ein Bereich mit offenen Systemgrenzen ist. Als historisch vergleichsweise junger und dynamischer Bereich gehört Zukunftsoffenheit sowohl institutionell wie auch als pädagogisches Strukturprinzip, das jedem Einzelfall zugrunde liegt, zu seinen

Eigenarten. Aber ‚offene Grenzen‘ haben die erzieherischen Hilfen auch in Bezug auf ihre Nachbarsysteme Schule, Justiz, Kinder- und Jugendpsychiatrie und nicht zuletzt ganz allgemein gegenüber der (Tages-)Politik. Alle diese nicht primär sozialpädagogisch agierenden Bereiche beanspruchen (und realisieren!) einen Teil der Definitionsmacht auch über erzieherische Hilfen, die sich in dieser Gemengelage unterschiedlichster Interessen und Disziplinen ihre Eigenständigkeit und ihre eigene, nicht ausgeliehene Fachlichkeit immer wieder neu erstreiten bzw. erhalten muss.

Dass in diesen Fragen in den letzten Jahren Fortschritte erzielt worden sind, soll im Überblick ebenso zum Ausdruck kommen, wie daran erinnert wird, was das Herzstück sozialpädagogischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausmacht und welches Zukunftsthemen sind, denen sich der Bereich erzieherischer Hilfen jetzt zuwenden muss. Dies ist Grundwissen.

Was Grundwissen darüber hinaus ausmacht, ist selbstredend nicht einfach zu bestimmen. Wir haben uns nicht dazu verleiten lassen, *normativ* zu argumentieren und zu sagen, dies ist das zusammengefasste (vielleicht auch abfragbare) Grundwissen über erzieherische Hilfen, sondern in allen Beiträgen zu diesem Buch uns für einen ‚Mix‘ entschieden: Informationen über Praxisentwicklungen, Beispiele und Hinweise aus einer Praxis, die sich bewährt hat, und eher selbstreflexive, selbstvergewissernde und (selbst-)kritische Überlegungen finden sich – mit unterschiedlichen Akzentuierungen – in allen Beiträgen.

Während *Wolfgang Tiede* im ersten Kapitel die historisch entwickelten Formen erzieherischer Hilfen in ihrer Vielfalt und Inanspruchnahme in den Vordergrund seines Beitrags stellt, diskutiert *Hans-Ullrich Krause* (in Kapitel 2) wie jemand zum Fall für die Erziehungshilfe wird und wie fachliches Handeln in Bezug auf diese Situation aussehen könnte, ja sollte. Dabei werden die Schwierigkeiten des Hilfeprozesses in ihren *subjektiven* wie *objektiven* Anteilen herausgearbeitet. Besonderes Augenmerk legt Krause dabei auf den Aspekt der Partizipation als grundlegendes Strukturelement fachlichen Handelns. In Kapitel 3 betrachten *Elke Steinbacher* und *Hans-Ullrich Krause* Fragen zur konkreten Hilfeplanung. *Anne Frommann*, *Werner Freigang* und *Friedhelm Peters* diskutieren im vierten Kapitel pädagogische Fragen erzie-

herischer Hilfen. Während Anne Frommann in grundsätzlicher Art thematisiert, was das *Pädagogische* in der Arbeit erzieherischer Hilfen gleichsam jenseits ihrer besonderen Formen ausmacht, gibt Werner Freigang Einblicke in den pädagogischen Alltag unterschiedlicher Settings erzieherischer Hilfen. Friedhelm Peters schließlich rekapituliert die nicht nur kooperativen Probleme der offenen Systemgrenzen zwischen Jugendhilfe, Justiz und Psychiatrie und den Streitfall ‚geschlossener Unterbringung‘ in der Jugendhilfe. Im fünften Kapitel (*Hans-Ullrich Krause, Friedhelm Peters*) geht es um die Fachlichkeit des Handelns. Während Hans-Ullrich Krause aus reflektierter Praxissicht Bedingungen an die Fachlichkeit, Einstellungen und das Wissen von Fachkräften zum Thema macht, diskutiert Friedhelm Peters eher theoretisch die Bedingungen, unter denen und wie überhaupt Wissen in pädagogischen Interaktionen (die Anwendung von Wissen) zum Tragen kommt. Das sechste Kapitel (*Friedhelm Peters*) handelt von der Organisiertheit und den politischen Rahmenbedingungen jeglicher Hilfen. Behandelt werden die Organisation des Jugendamtes, insbesondere die Rolle des Allgemeinen Sozialen Dienstes, der Jugendhilfeausschuss, die Träger von Erziehungshilfen sowie die aktuellen Probleme der Finanzierung und Qualität erzieherischer Hilfen. Mit dem Schlusskapitel von *Hans-Ullrich Krause* und *Friedhelm Peters* zu sozialräumlich integrierten und regionalisierten Hilfen sollte zudem ein Ausrufezeichen bezüglich der wahrscheinlich zukunftssträchigsten und immer organisatorisch vermittelten Weiterentwicklung erzieherischer Hilfen gesetzt werden.

Kapitel 1

Was sind erzieherische Hilfen?

Wolfgang Trede

Unter den „erzieherischen Hilfen“ werden intensivere Beratungs-, Betreuungs- und Hilfe-Arrangements für junge Menschen und ihre Familien verstanden, wie sie in den Paragraphen 27 bis 35 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vorgesehen sind. Der Soziale Dienst des Stadt- oder Kreisjugendamtes kommt als Leistungs- und Kostenträger dann ins Spiel, wenn erzieherische Probleme schon groß sind, wenn scheinbar nichts mehr geht, wenn das Kind „im Brunnen liegt“, wenn in Kindergarten oder Schule das Verhalten eines Mädchens oder eines Jungen als „nicht mehr tragbar“ eingeschätzt wird, wenn PädagogInnen Angst bekommen, weil ein Minderjähriger zum Beispiel schon häufiger verprügelt von zu Hause gekommen ist. In den Erziehungshilfen bündeln sich dabei viele und in sich widersprüchliche Facetten: Erziehungshilfen können für Kinder oder Jugendliche Ruhe und Unterstützung, Schutz und Hilfe, Bildung und Chancen, in nicht wenigen Fällen gar Rettung aus unerträglichen Verhältnissen bedeuten. Sie stellen für die Betroffenen subjektiv aber auch häufig zugleich eine Bedrohung dar, werden von Eltern nicht selten als Eingriff, Kontrolle und Disziplinierung verstanden.

1.1 Begriffsbestimmung, die Vielfalt der Erziehungshilfen

„Hilfen zur Erziehung“ sind zunächst *rechtlich* definiert als Leistungen für Minderjährige und ihre Familien, auf die ein Rechtsanspruch der → Personensorgeberechtigten dann besteht, wenn „eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende

Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist“ (§ 27 Abs. 1 SGB VIII).

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz – korrekt wird es abgekürzt als „SGB VIII“, weil es sich um das Achte Buch des Sozialgesetzbuches handelt – ist das zentrale Gesetzeswerk für die Bereiche Jugendarbeit, Kindergarten und andere Formen der Tagesbetreuung sowie Erziehungshilfen. Eine jeweils aktuelle Textausgabe und ein Gesetzeskommentar dürfen in keiner sozialpädagogischen Fachbibliothek fehlen! Der Gesetzestext des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe ist online u. a. unter http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html abrufbar.

Die Hilfen zur Erziehung stehen damit in der Tradition der früheren „Jugendfürsorge“, die einen deutlichen Eingriffscharakter aufwies: Dann wenn eine „Gefährdung des Kindeswohls“ vorlag, wenn „der Minderjährige zu verwaarloosen“ drohte, wie es noch bis 1990 im früheren (westdeutschen) Jugendwohlfahrtsgesetz hieß, musste auf Veranlassung des Jugendamtes und häufig verbunden mit offenem oder verdecktem Zwang eine Unterbringung des minderjährigen Mädchens oder Jungen in einem Heim, einer Wohngruppe oder einer Pflegefamilie erfolgen oder es wurde eine → „ambulante Erziehungshilfe“ in Form z. B. der Sozialpädagogischen Familienhilfe durchgeführt.

So klar die rechtliche Definition von Erziehungshilfen ist, so schwer ist es, eine gleichermaßen präzise Begriffsbestimmung in *pädagogischer* Hinsicht zu treffen. Denn bei den erzieherischen Hilfen handelt es sich um recht heterogene pädagogische Settings, in denen unterschiedliche Professionen mit unterschiedlichen Methoden in unterschiedlicher Intensität und Verbindlichkeit Hilfen für Kinder, Jugendliche, ihre Eltern und/oder die gesamte Familie leisten. Dies zeigt die Liste der Hilfeformen deutlich, die dem Kinder- und Jugendhilfegesetz zufolge beim Vorliegen der Voraussetzungen von § 27 Abs. 1 SGB VIII „insbesondere“ gewährt werden sollen:

1. Erziehungsberatung arbeitet in einem vorwiegend konstruktivem Setting, in der Regel in einer „Erziehungs- und Familienberatungsstelle“ mit einem multidisziplinären, jedoch

stark von der Psychologie und therapeutischen Zugängen geprägten Team mit Kindern, Jugendlichen, Eltern und anderen signifikanten Erziehungspersonen an der „Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme“, wie es in § 28 SGB VIII heißt. Anlässe für die Inanspruchnahme von Erziehungsberatung können sein:

- emotionale Probleme (z.B. kindliche Ängste),
- soziale Verhaltensauffälligkeiten (z.B. Kontaktschwierigkeiten oder besonders hohe Aggressivität),
- Schulprobleme (z.B. Leistungsprobleme, Schulschwänzen),
- Kommunikationsprobleme in der Familie (z.B. Gesprächsverweigerung oder Gewaltvorfälle),
- psychosomatische Auffälligkeiten (z.B. Bettnässen, Ess- oder Sprachstörungen).

Wie der Name schon sagt, arbeiten Erziehungsberatungsstellen hauptsächlich einzelfall- bzw. familienorientiert mit dem Mittel der Beratung und (psycho-)therapeutischen Methoden.

Erziehungsberatung ist aus zwei Gründen ein Sonderfall erzieherischer Hilfen: Zum einen beschränkt sich die Tätigkeit von Erziehungsberatungsstellen nicht ausschließlich auf den Bereich der Erziehungshilfen, sondern auch auf den Bereich der Beratung von Familien in allgemeinen Erziehungsfragen gem. § 16 SGB VIII und auf den Bereich der Trennungs- und Scheidungsberatung gem. § 17 SGB VIII. Zum anderen arbeiten Erziehungsberatungsstellen → niederschwellig in dem Sinn, dass junge Menschen und Eltern eine Erziehungsberatungsstelle auch in Anspruch nehmen können, ohne dass vorher ein förmliches Hilfeplanverfahren des Jugendamtes gem. § 36 SGB VIII (siehe hierzu genauer Kap. 3) stattgefunden haben muss. Bei den anderen Erziehungshilfen muss in aller Regel gem. § 36a SGB VIII vorher im Zusammenwirken zwischen den MitarbeiterInnen des zuständigen Jugendamtes als Leistungs- und Kostenträgers und den Hilfeeempfängern der erzieherische Bedarf nach § 27 SGB VIII geklärt werden.

Literaturtipp

Hundsatz, A. (1995): Die Erziehungsberatung – Grundlagen, Organisation, Konzepte und Methoden. Weinheim und München.

siehe auch:

www.bke-beratung.de (hier finden sich Hinweise zur Online-Beratung für Jedermann)

2. Soziale Gruppenarbeit soll ausgehend von einem gruppenpädagogischen Konzept „älteren Kindern und Jugendlichen bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen“ (§ 29 SGB VIII). Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist – neben der Einzelfall- und der Gemeinwesenarbeit – zunächst eine der drei klassischen Methoden Sozialer Arbeit. Im Kinder- und Jugendhilfegesetz wurde sie zugleich als ein spezielles *Hilfeangebot* vorgesehen. SGA nach § 29 SGB VIII ist eine ambulante Erziehungshilfe, die Mädchen und Jungen soziales Lernen in der Gruppe ermöglichen soll. Der zeitliche Umfang ist häufig vergleichsweise gering; es kann sich z.B. auch nur um einen Nachmittag in der Woche handeln, an dem SozialpädagogInnen für eine Gruppe von jungen Leuten Angebote machen. SGA-Angebote können sich auf eine bestimmte Zielgruppe beziehen, z.B. als ein zeitlich befristetes Gruppenangebot für eine Gruppe von Siebtklässlerinnen der örtlichen Hauptschule, die durch kleinere Diebstähle von Kosmetika und Gewaltübergriffe auf Mitschülerinnen aufgefallen sind. SGA kann aber auch ein dauerhaftes Angebot für eine heterogene Gruppe junger Menschen aus einem Stadtviertel sein; hier werden dann häufig „Neigungsgruppen“ eingerichtet, also z.B. Bastel-, Tanz-, Theater- oder Video-AG's. Häufig werden im Rahmen von SGA auch erlebnispädagogische Elemente einbezogen (z.B. Höhlentouren, Sportklettern).

Die Soziale Gruppenarbeit als Hilfeform im SGB VIII hat sich aus gruppenpädagogischen Maßnahmen für junge Straffällige heraus entwickelt, die vom Jugendgericht die Auflage erhielten, statt Arbeitsstunden abzuleisten oder eine Geldbuße zu bezahlen an einem „sozialen Trainingskurs“ teilzunehmen. Soziale Trainingskurse sind auch heute noch ein wichtiges und relativ wirksames Element justizieller Reaktion auf jugendliche Delinquenz. SGA wird im Rahmen einer sozialraumorientierten integrierten

Gestaltung der Erziehungshilfen heutzutage in der Regel pauschal finanziert und stellt hier eine flexibel nutzbare und → niederschwellige Hilfeform dar, ein wichtiges Bindeglied zwischen der offenen Kinder- und Jugendarbeit und den verbindlicheren Formen der Hilfen zur Erziehung.

Literaturtipp

Wegehaupt-Schlund, H. (2001): Soziale Gruppenarbeit. In: Birtsch/ Münstermann/Trede (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster, S. 534-540

3. Erziehungsbeistände bzw. BetreuungshelferInnen verstehen sich als Einzelfallhelfer für Kinder ab dem Schulalter, Jugendliche und junge Erwachsene und begleiten ihre KlientInnen mit – relativ zur Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII – geringer zeitlicher Intensität. Nicht selten werden Erziehungsbeistände auf Honorarbasis tätig, sind auch nicht immer sozialpädagogische Fachkräfte, sondern können auch engagierte Nachbarinnen, Studierende oder Kinderkrankenschwestern sein. Erziehungsbeistände sollen nach § 30 SGB VIII jungen Menschen „bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen möglichst unter Einbeziehung des sozialen Umfelds“ helfen.

Wie die Soziale Gruppenarbeit hat auch die Erziehungsbeistandschaft historisch enge Verbindungen zur Jugendstraffälligenhilfe. So war die Erziehungsbeistandschaft, die übrigens die älteste ambulante Erziehungshilfe ist, weil es sie bereits im früheren Jugendwohlfahrtsgesetz gab, eine häufig vom Jugendgericht ausgesprochene Sanktion bzw. eine auf Korrektur abzielende Jugendfürsorgemaßnahme („Schutzaufsicht“) gewesen – gewissermaßen als „letzte Chance“ vor der Unterbringung in einem Fürsorgeheim. Auch heute noch kann ein/e BetreuungshelferIn als jugendgerichtliche Sanktion für eine/n jugendliche/n DelinquentIn eingesetzt werden. Zusammen mit der Sozialen Gruppenarbeit zeigt sich damit in der Erziehungsbeistandschaft noch deutlich die Janusköpfigkeit der Jugendhilfe, nämlich einerseits Hilfe, Unterstützung und Bildung für Kinder und Jugendliche in Schwierigkeiten zu bieten und andererseits als störend und gefährlich eingestuftes Verhalten zu kontrollieren und zu korrigieren.

Heute wird die Erziehungsbeistandschaft überwiegend als eine flexible, stark auf den jungen Menschen und sein Umfeld orientierte ambulante Hilfe- und Unterstützungsform dann eingesetzt, wenn es vorrangig darum geht, einen jungen Menschen „an die Hand“ zu nehmen und ihn u. a. in den folgenden Lebensbereichen zu unterstützen:

- „Finanzen (Geldnot, Schwierigkeiten bei der Geldeinteilung, Schulden)
- Wohnen (drohender Wohnungsverlust, Rausschmiss aus dem Elternhaus, mangelnde Wohnqualität, Gestaltung)
- Beziehungen (Konflikte innerhalb und außerhalb der Familie, Ablöseproblematik, Reintegration in die Familie, Gewaltprobleme)
- Gesundheit (psychische Probleme, Krisen, Behinderung, Gewalterfahrungen)
- Schule, Arbeit, Ausbildung (Schulprobleme; Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, drohende oder bestehende Arbeitslosigkeit)
- Freizeit (Probleme bei der Freizeitgestaltung).“
(aus der Konzeption des ASD Esslingen 2001)

Literaturtipp

Gebert, A. (2001): Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer. In: Birtsch/Münstermann/Trede (Hg.): Handbuch Erziehungshilfen, Münster, S. 525-533

4. Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH) ist als eine aufsuchende Hilfe für die gesamte Familie konzipiert, erfolgt in teilweise hoher zeitlicher Intensität und soll diese „in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben“ (§ 31 SGB VIII). Die Vielfalt und Diffusität der hierin zum Ausdruck kommenden Aufgaben und die Tatsache, dass der Arbeitsplatz der Sozialpädagogischen FamilienhelferInnen die Familie ist, prägen den professionellen Alltag in der SPFH. Das Tätigkeitspektrum von FamilienhelferInnen umfasst einerseits noch immer die von der klassischen Familienfürsorge abgeleitete zupa-

ckende Fürsorglichkeit: „Haushaltshilfe, Nachhilfeunterricht und Schuldenregulierung auf Anweisung des Jugendamts“ (Kühl 1996, S.3). Andererseits wissen heute professionelle Sozialpädagogische FamilienhelferInnen, dass nicht sie allein eine Familie „retten“ können, dass es auf Dauer nichts bringt, das vermeintlich Beste für Familien zu organisieren, dass es vielmehr auch um die Akzeptanz von Teilerfolgen und um Distanz, Respekt und Takt vor den eigenen Lösungsversuchen von Familien geht.

Literaturtipp

Helming, E./Schattner, H./Blüml, H. (2005): Handbuch Sozialpädagogische Familienhilfe (hrsg. vom BMFSFJ und dem DJI). Baden Baden. (auch Download über www.bmfsfj.de)

5. Tagesgruppen stellen als „teil-stationäres“ Angebot für die betreuten Kinder oder Jugendlichen einen wirklichen Lebensort neben Schule und Familie dar. Nach § 32 SGB VIII soll Erziehungshilfe in Tagesgruppen „die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Elternarbeit unterstützen und dadurch den Verbleib des Kindes oder des Jugendlichen in seiner Familie sichern.“ Tagesgruppen verstehen sich indes nicht als besserer Hort, als strukturiertes nachmittägliches Betreuungsangebot für die „besonders Schwierigen“. Neben dem Betreuungs-, Bildungs- und Therapieangebot für die Kinder bzw. Jugendlichen wollen Tagesgruppen ebenso eine Hilfe für die Eltern sein. Eine vergleichsweise intensive Elternarbeit, die Einbeziehung von Familien in die Tagesgruppenarbeit bei Freizeiten, gemeinsamen Projekten etc. versuchen, dem Rechnung zu tragen.

Literaturtipp

Krüger, E. u.a. (Hg.) (2001): Erziehungshilfe in Tagesgruppen. Entwicklung, Konzeptionen, Perspektiven. 3. Aufl. Frankfurt/M.

6. Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) ist die Unterbringung eines Kindes bzw. (seltener) eines Jugendlichen in einer (Fremd-)Pflegefamilie oder in sogenannter Verwandtenpflege; sie ist damit

eine der beiden klassischen Formen der „Fremdplatzierung“, also der Unterbringung eines/einer Minderjährigen außerhalb des Elternhauses, neben der Heimerziehung.

Wenngleich die Vollzeitpflege als eine → stationäre Hilfe im Vergleich mit den bisher beschriebenen ambulanten und teilstationären Erziehungshilfen sicherlich den härtesten Einschnitt in eine jugendliche Biografie darstellt, so bedeutet das Leben in einer Pflegefamilie zunächst normales Leben in einer neuen Familie. Vollzeitpflege ist Zusammenleben im privaten Rahmen, versorgt werden, Bestätigung finden und sich streiten, ohne oder mit (Pflege-) Geschwistern klar kommen, eine mehr oder weniger traditionelle Arbeitsteilung zwischen den Erwachsenen im Haushalt erleben, Sorgen, Nöte und Freude teilen. Vollzeitpflege bedeutet, dass jemand für einen da ist ohne Schichtdienst und ohne intentionale Pädagogik. Die Familienmitglieder erleben sich, ob Mutter, Vater oder Kinder als „ganze Personen“ und nicht in einer Berufsrolle. Die Vollzeitpflege vereint damit alle Vorteile familiärer Erziehung, das Vertrautsein, die Informalität und die Ganzheitlichkeit, mit allen ihren Nachteilen, u.a. die emotionalen Verstrickungen, die Isolation, die geringen Ressourcen zum Krisenmanagement. Dass es sich bei der Vollzeitpflege auch um öffentliche Erziehung handelt, konstituiert einen unauflösbaren strukturellen Widerspruch innerhalb der Vollzeitpflege, auch wenn dieser im familiären Alltag zumeist keine große Bedeutung einnimmt.

Literaturtipp

Blandow, J. (2004): Pflegekinder und ihre Familien. Geschichte, Situation und Perspektiven des Pflegekinderwesens. Weinheim und München.

7. Heimerziehung nach § 34 SGB VIII ist die institutionelle Form der außerfamiliären Unterbringung von Kindern und Jugendlichen. Statt von der Heimerziehung müsste eher von „Heimerziehungen“ gesprochen werden, so groß ist die Vielfalt von Betreuungsarrangements:

- Heimerziehung ist *Wohngruppenerziehung*. Wenn es auch noch vielfach „das Heim“ als großen schul- oder internats-

ähnlichen Gebäudekomplex gibt, so finden sich, wenn überhaupt noch Kinder in diesen zentralen Gebäuden leben, getrennte Wohneinheiten, die sich in erheblichem Umfang selbst versorgen. Entsprechend dem Motto „So normal wie möglich“ zogen die Heimgruppen zunehmend aus den Zentralgebäuden in „Außenwohngruppen“, wo 6 bis 9 Kinder und Jugendliche von sozialpädagogischen Fachkräften überwiegend im Schichtdienst rund um die Uhr betreut werden.

- Heimerziehung ist heute die *heilpädagogisch-therapeutische „Intensivstation“*, wo in unterschiedlichen Settings – als Wohngruppe oder familienähnlich – umschriebene Defizite „behandelt“ werden. Zwar arbeitet nur eine Minderheit der Einrichtungen strikt nach einer therapeutischen Schule (z.B. psychoanalytisch, verhaltenstherapeutisch), doch setzen alle auf einen stärker strukturierten Alltag und auf die gezielte Gestaltung eines therapeutischen Milieus.
- Heimerziehung ist (*Groß-)*Familienerziehung. Aus Kritik an den großen Einrichtungen entwickelten sich Kleinstheime; hierbei handelt es sich um Ein-Guppen-Einrichtungen, häufig privat betrieben von einem Erzieherpaar, in dem nicht selten in einem größeren ländlichen Anwesen ungefähr 10 Kinder dauerhaft leben und aufwachsen (vgl. Merchel 1987). Größere Heime haben *Familiengruppen* gegründet und verstehen darunter Außenwohngruppen, in denen neben den „Betreuungsjugendlichen“ ein Erzieherpaar zusammen mit evtl. eigenen Kindern lebt. *Erziehungsstellen* sind – je nach Blickrichtung und arbeitsvertraglicher Gestaltung – eine Form der Heimerziehung in privaten Haushalten oder eine Form professionalisierter Vollzeitpflege: ein oder zwei (in Ausnahmefällen drei) Kinder/ Jugendlichen werden im privaten Haushalt einer Familie aufgenommen, in denen mindestens einer der Erwachsenen über eine pädagogische Qualifikation verfügt (vgl. Planungsgruppe Petra u. a. 1995).
- Heimerziehung ist *weitgehend selbständiges Wohnen von Jugendlichen* allein oder zu zweit in einer vom Träger angemieteten Wohnung mit sozialpädagogischer Außenbetreuung. Diese Form des „Betreuten Jugendwohnens“ wurde von Jugendhilfeeinrichtungen teilweise im Sinne eines Stufenmodells als Übergang von der Wohngruppe zur Selbständigkeit